

1 Werkvertrag §§ 631 bis 651 BGB, Paragraphen und Verweisparagraphen im Überblick

1.1 BGB

1.1.1 Aufbau und Inhalt

Aus welchen Teilen besteht das BGB? [1.1]

Die Regelungen im BGB sind in fünf Büchern mit insgesamt 2 385 Paragraphen enthalten, siehe **Bild 1.1**.

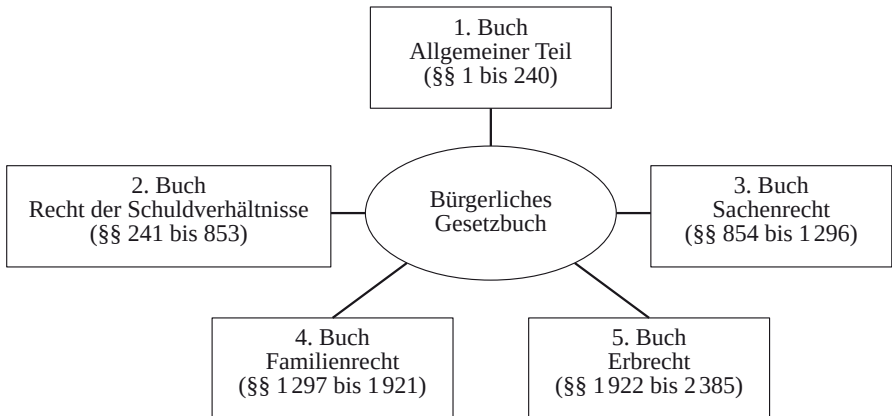


Bild 1.1 Aufbau und Inhalt des BGB

Wo gibt es Regelungen zum Werkvertragsrecht im BGB? [1.1]

Im Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB, Bild 1.1, sind Regelungen zum Werkvertrag unter Titel 9, Untertitel 1, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse (§§ 631 bis 651) enthalten, wie **Bild 1.2** zeigt.

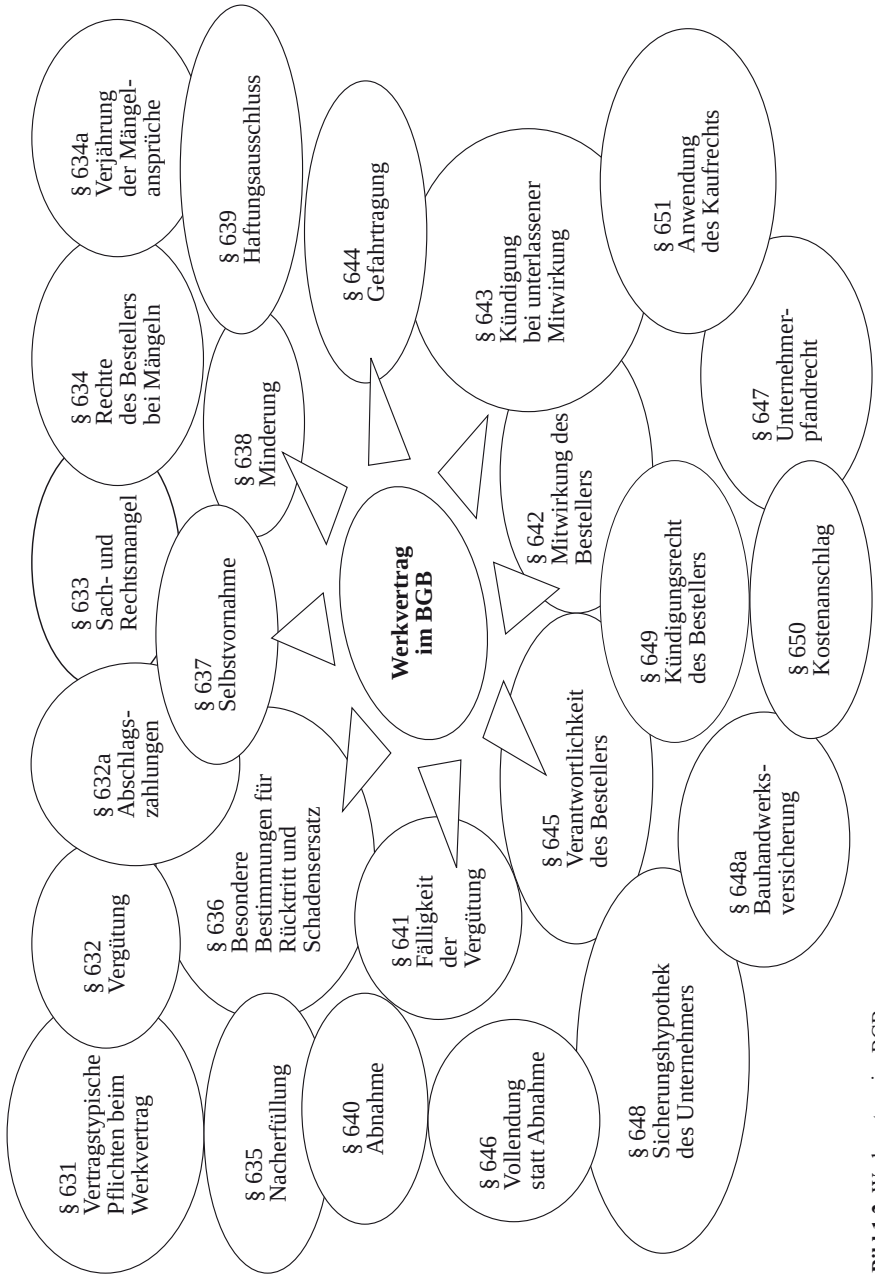


Bild 1.2 Werkvertrag im BGB

1.2 Paragrafen und Verweisparagrafen zum Werkvertrag in den §§ 631 bis 651 BGB im Überblick [1.1]

1.2.1 §§ 280 bis 283 BGB „Regelungen zum Schadensersatz“

In den Paragrafen des Werkvertragsrechts wird an verschiedenen Stellen auf die Regelungen der §§ 280 bis 283 BGB verwiesen. In diesem Kapitel werden diese Paragrafen gezeigt.

Auf welche Regelungen wird in den §§ 280 bis 283 BGB verwiesen?

In § 280 BGB „Schadensersatz wegen Pflichtverletzung“ wird auf Regelungen zu

- dem Verzug des Schuldners,
- Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung,
- Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2,
- Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

verwiesen. Siehe Bild 1.3 und Bild 1.4 mit Gesetzestexten.

In § 281 BGB „Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung“ wird auf Regelungen zu

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung,
- Rücktritt/Rückgewähr

verwiesen. Vergleiche Bild 1.3 und Bild 1.5 mit Gesetzestexten.

In § 282 BGB „Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2“ wird auf Regelungen zu

- Pflichten aus dem Schuldverhältnis,
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

verwiesen. Siehe Bild 1.3 und Bild 1.6 mit Gesetzestexten.

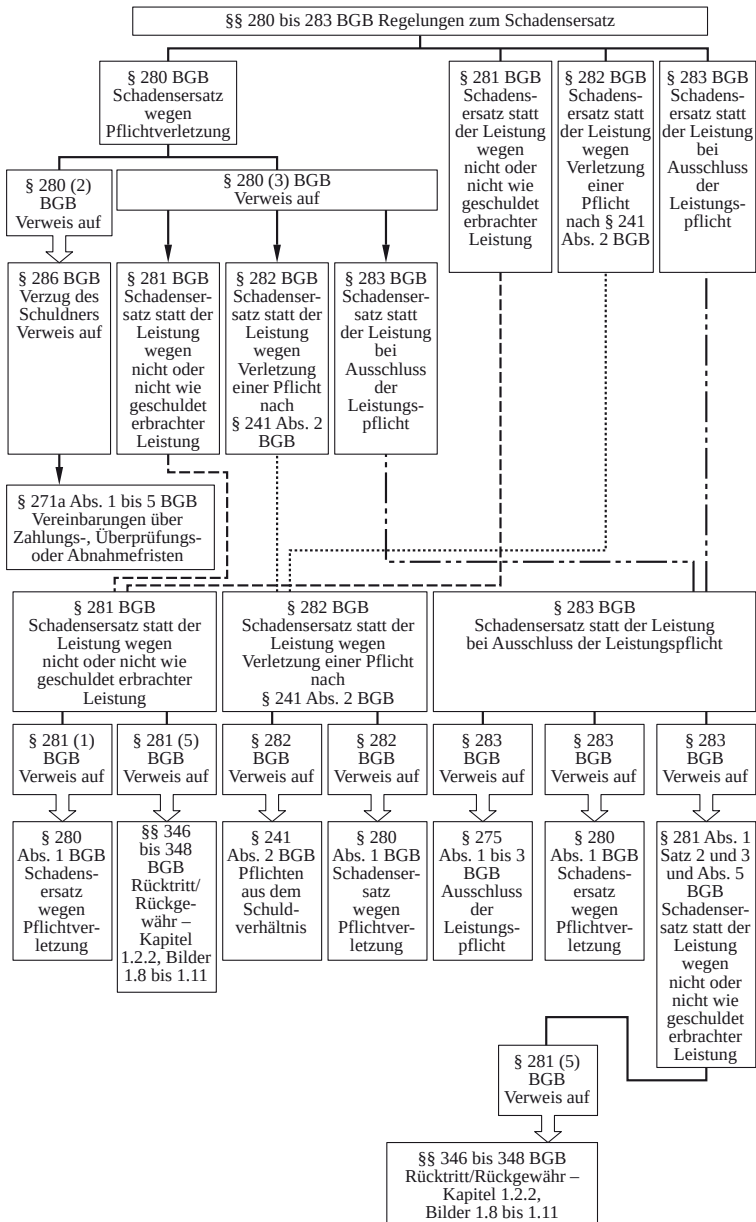


Bild 1.3 Übersicht Verweisparagrafen zu den §§ 280 bis 283 BGB „Regelungen zum Schadensersatz“

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen

Voraussetzungen verlangen.

des § 281, des § 282 oder des § 283

§ 286 BGB Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(5) Für eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt § 271a Absatz 1 bis 5 entsprechend.

siehe
Bild 1.5

siehe
Bild 1.6

siehe
Bild 1.7

§ 271a Abs. 1 bis 5 BGB

Bild 1.4 Gesetzestext zu § 280 BGB mit den Verweisparagrafen § 286 BGB und § 271a Abs. 1 bis 5 BGB sowie Bildverweise zu den §§ 281, 282, 283

§ 271a Abs. 1 bis 5 BGB Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen

(1) 1 Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist. 2 Geht dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zu, tritt der Zeitpunkt des Zugangs dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung an die Stelle des in Satz 1 genannten Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung. 3 Es wird bis zum Beweis eines anderen Zeitpunkts vermutet, dass der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung auf den Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung fällt; hat der Gläubiger einen späteren Zeitpunkt benannt, so tritt dieser an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung.

(2) Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, so ist abweichend von Absatz 1

- 1. eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist;
- 2. eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, unwirksam.

2 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen, so ist eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

(4) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf

- 1. die Vereinbarung von Abschlagszahlungen und sonstigen Ratenzahlungen sowie
- 2. ein Schuldverhältnis, aus dem ein Verbraucher die Erfüllung der Entgeltforderung schuldet.

Bild 1.4 (Fortsetzung) Gesetzestext zu § 280 BGB mit den Verweisparagrafen § 286 BGB und § 271a Abs. 1 bis 5 BGB sowie Bildverweise zu den §§ 281, 282, 283

In § 283 BGB „Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht“ wird auf Regelungen zu

- dem Ausschluss der Leistungspflicht,
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung,
- Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung,
- Rücktritt/Rückgewähr

verwiesen. Vergleiche Bild 1.3 und Bild 1.7 mit Gesetzestexten.

Bild 1.3 zeigt eine Übersicht der Verweisparagrafen zu den §§ 280 bis 283 BGB „Regelungen zum Schadensersatz“.

Bild 1.4 zeigt den Gesetzestext zu § 280 BGB mit dem Verweisparagrafen § 286 BGB und Bildverweise zu den §§ 281, 282, 283 BGB.

Bild 1.5 zeigt den Gesetzestext zu § 281 BGB mit dem Verweisparagrafen § 280 Abs. 1 BGB und Bildverweisen zu den §§ 346 bis 348 BGB.

§ 305 Abs. 1 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind ...

Bild 2.36 Allgemeine Geschäftsbedingungen § 305 Abs. 1 BGB

Wann werden die Regelungen der VOB/B Vertragsbestandteil?

Die Regelungen der VOB/B werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ordnungsgemäß in den Vertrag einbezogen werden (gemäß § 305 Abs. 2 BGB), siehe **Bild 2.37**. Dabei ist es ohne Einfluss, ob sie insgesamt oder nur in einzelnen Regelungen in den Vertrag einbezogen werden soll.

§ 305 Abs. 2 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

... (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

- 1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und*
- 2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist ...*

Bild 2.37 Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB

2.7 Grundsätze zum Abschluss des Werkvertrags [2.2], [2.19]

Nach welchen Grundsätzen erfolgt der Abschluss des Werkvertrags?

Der Werkvertrag wird nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen in den §§ 145 bis 157 BGB abgeschlossen. Zustande kommt der Werkvertrag durch Angebot und inhaltsgleiche Annahme. Zur Angebots- und Auftragerstellung wird auf die VDE-Schriftenreihe Band 132 „Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik“ [2.20] verwiesen. Die vertraglichen Grundsätze nach den §§ 145 bis 157 BGB zeigt **Bild 2.38**.

§ 145 Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 146 Erlöschen des Antrags

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

§ 147 Annahmefrist

(1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.
(2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 148 Bestimmung einer Annahmefrist

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

§ 149 Verspätet zugewogene Annahmeerklärung

Ist eine dem Antragenden verspätet zugewogene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugewogen sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

§ 150 Verspätete und abändernde Annahme

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.
(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

§ 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

§ 152 Annahme bei notarieller Beurkundung

Wird ein Vertrag notariell beurkundet, ohne dass beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

§ 153 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden

Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, dass der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, dass ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

§ 154 Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung

(1) Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.
(2) Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

§ 155 Versteckter Einigungsmangel

Haben sich die Parteien bei einem Vertrag, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

§ 156 Vertragsschluss bei Versteigerung

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

§ 157 Auslegung von Verträgen

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Bild 2.38 Vertragliche Grundsätze in den §§ 145 bis 157 BGB

§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126a Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 127a Gerichtlicher Vergleich

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt.

§ 128 Notarielle Beurkundung

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.

§ 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 126b Textform

1 Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. 2 Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

- 1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzuwahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
- 2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

§ 127 Vereinbarte Form

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signatur oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 129 Öffentliche Beglaubigung

(1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden.

Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

(2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

Bild 2.39 Allgemeine Grundsätze zur Schriftformvereinbarung in den §§ 125 bis 129 BGB

Wird für den Bauvertrag eine bestimmte Form vorgeschrieben? [2.2], [2.21]

Grundsätzlich kann der Bauvertrag formfrei geschlossen werden.

Für eine Vereinbarung in Schriftform gelten die allgemeinen Grundsätze, vgl. § 125, §§ 126 ff. BGB. Diese Grundsätze zeigt **Bild 2.39**.

Der Bauvertrag kann der notariellen Beurkundung bedürfen, gemäß § 311b Abs. 1 BGB, siehe **Bild 2.40**.

§ 311b Abs. 1 BGB Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Bild 2.40 Notarielle Beurkundung gemäß § 311b Abs. 1 BGB

2.8 Vertragspflichten für den Unternehmer [2.2], [2.22]

Was beinhaltet die Herstellungspflicht des Unternehmers?

Der Unternehmer wird durch den Werkvertrag zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet.

Wonach richtet sich der Umfang der übernommenen Pflichten für den Unternehmer?

- Nach dem Vertrag richtet sich der Umfang der übernommenen Pflichten.
- Der Umfang ist durch Auslegung zu ermitteln, die nach allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Das Ergebnis der Auslegung wird in **Bild 2.41** gezeigt.

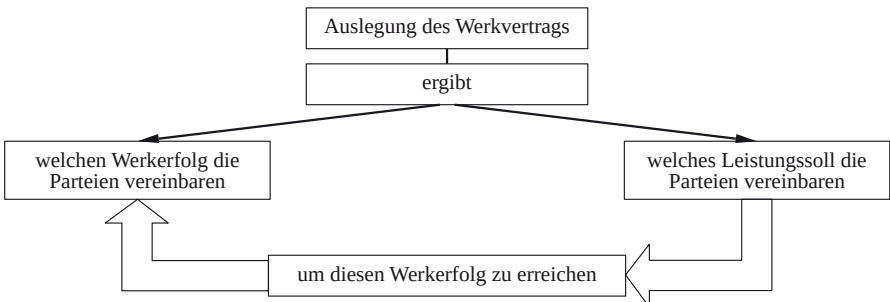


Bild 2.41 Auslegung des Werkvertrags nach BGB

2.9 Werkerfolg für den Unternehmer [2.2], [2.22]

Worin besteht der Werkerfolg für den Unternehmer?

- Der Werkerfolg besteht darin, das nach dem Vertrag geschuldete Werk
 - funktionstauglich und
 - zweckentsprechend zu errichten.
- Den Werkerfolg hat der Unternehmer herbeizuführen, um seine Herstellungspflicht zu erfüllen.
- Für den Unternehmer ist der Werkerfolg der Maßstab für seine Erfolgshaftung.
- Der Vertrag ist nicht erfüllt, solange der Werkerfolg nicht herbeigeführt ist.
- Dem Auftraggeber/Besteller stehen die Rechte und Ansprüche nach § 634 BGB, Abschnitt 1.2.7 bis 1.2.7.15 und die Erfüllungsansprüche zu.

2.10 Leistungssoll und sonstige vertraglich übernommene Pflichten [2.2], [2.22]

Was beinhaltet das Leistungssoll?

Das Leistungssoll ist das Äquivalent für die vereinbarte Vergütung. Das Leistungssoll beschreibt die Leistung, die die Vertragsparteien vereinbaren, um den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Zu den Kriterien und Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung wird auf die VDE-Schriftenreihe Band 132 „Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik“ [2.20] verwiesen.

Ein Beispiel für eine Leistungsbeschreibung zum Austausch von Datenleitungen in einem Verwaltungsgebäude zeigt **Bild 2.42**.

Was ist zu tun, wenn die vereinbarten Leistungen nicht ausreichen, um den Erfolg herbeizuführen?

In diesem Fall sind Vereinbarungen über Leistungsänderungen notwendig oder Zusatzaufträge zu vereinbaren, z. B. zum Hauptauftrag der Erweiterung einer Stellanlage mit Linienzugbeeinflussung wird ein Zusatz-Vertrag über Blitzschutzarbeiten notwendig.

Der vertraglich geschuldete Erfolg kann über das Leistungssoll hinausgehen.

Austausch von Datenleitungen im Verwaltungsgebäude Block 5

Titel 1

Position			Einheitspreis ... Preis
1.3	Doppelsteckdosen austauschen mit Beschriftung	210	Stück.....€..... €
1.4	Datenleitung KAT 6 STP/S PIMF 4×2×23 AWG	4230	Meter.....€..... €
1.5	Auflegen der Einzeladern je Leitungsende	272	Stück.....€..... €
1.6	Messung und Protokollierung je RJ-45-Port	272	Stück.....€..... €
1.7	Vorhandene Sockelleisten demontieren/montieren	538,90	Meter.....€..... €
1.8	Vorhandene PVC-Kanäle öffnen und schließen	321,40	Meter.....€..... €
1.9	Vorhandene Stahlblechkanäle öffnen und schließen	33,20	Meter.....€..... €
1.10	Vorhandene KAT-Leitungen demontieren	4344	Meter.....€..... €
1.11	Vorhandene KAT-3-Doppeldosen demontieren	145	Stück.....€..... €
1.12	Vorhandene Patchfelder demontieren	7	Stück.....€..... €

Bild 2.42 Beispiel für eine Leistungsbeschreibung (Auszug)

Quelle: *Jackisch, J.*: Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik, VDE-Schriftenreihe Band 132 [2.20]

Die vereinbarten Leistungen können ebenso über den vertraglich geschuldeten Erfolg hinausgehen. Sie sind zu erbringen und Gegenstand der Leistungspflicht.

Im Schuldrecht wird zwischen Leistungspflichten und Schutzpflichten unterschieden.

Die Abgrenzung kann bezogen auf den Einzelfall schwierig sein.

Bild 2.42 zeigt einen Ausschnitt aus einer Leistungsbeschreibung im Auftrag.

Im Verlauf der Bauausführung wurden zusätzliche Leistungen notwendig, ohne die die beauftragte Anlage nicht wie geplant errichtet werden kann (erreichen des geschuldeten Erfolgs).

Diese Leistungen waren noch nicht Bestandteil des Auftrags. Über diese Leistungen muss eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung nachträglich zum bestehenden Vertrag geschlossen werden.

Was sind sonstige vertraglich übernommene Pflichten des Unternehmers?

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus den Einzelheiten des abgeschlossenen Vertrages. Ein Beispiel sind die häufig ausgemachten Bauzeitvereinbarungen.

Bild 2.43 zeigt einen Auszug aus einem Bauzeitenplan. Wird die Bauzeit im Vertrag vereinbart, ist die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bauzeit geschuldet. Die Überschreitung der Bauzeit löst unter den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Voraussetzungen den Verzug des Unternehmers aus. Dieser kann Ansprüche des Auftraggebers/Bestellers auf Ersatz des Verzugschadens begründen.